

öffentlich

## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 02.07.2012

### **TOP 4: Kindertagespflege im Zollernalbkreis**

- 1.Fortschreibung der Empfehlungen zu Geldleistungen für Kinder in Tagespflege**
- 2.Antrag auf Erhöhung des Zuschusses an den Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.**

#### A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Fortschreibung der laufenden Geldleistungen mit einem einheitlichen Stundensatz (5,50 €/Stunde) und der Anwendung der fortgeschriebenen Kostenbeitragstabelle ab 1.7.2012 zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den jährlichen Zuschuss für den Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V. von bislang 125.000 € um 25.000 € ab dem Jahr 2013 zu erhöhen.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 85.000 EUR

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

#### Deckungsvorschlag

Deckungsvorschlag: Deckungsring Jugendamt - gegenseitige Deckungsfähigkeit;  
Entsprechende Zuschussmittel sind im Haushaltsplan 2013 einzustellen

Anlagen:

**öffentlich**

## **Kindertagespflege im Zollernalbkreis**

### **1. Fortschreibung der Empfehlungen zu Geldleistungen für Kinder in Tagespflege**

### **2. Antrag auf Erhöhung des Zuschusses an den Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.**

#### **I. Allgemeines**

Die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen ist ein fester Bestandteil Familien ergänzender Kindertagesbetreuung. Die Tagespflege stellt ein der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ähnliches, besonders flexibles Angebot im familiären Rahmen sicher. Sie stellt eine echte Alternative dar, wenn die Betreuungsform in einer Tageseinrichtung (Krippen, Kindergärten, Kinderhorte, Ganztagsbetreuung in Schulen) nicht ausreicht, weil sich zum Beispiel die Öffnungszeiten mit den Arbeitszeiten der Eltern überschneiden.

Die Kindertagespflege findet regelmäßig und gegen Entgelt statt. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine enge Bindung zwischen Kind und Tagespflegeperson aus. Besonders ganz kleine Kinder sind auf verlässliche Betreuungspersonen angewiesen.

#### **II. Anpassung der Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen ab 1.7.2012**

##### 1. Zuständigkeit

Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung von Aufgaben zuständig.

In der Folge hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsame Empfehlungen zur Höhe der Geldleistungen herausgegeben, die von Zeit zu Zeit fortgeschrieben werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Anwendung der Empfehlungen erstmals ab 1.7.2006 in seiner Sitzung am 6.7.2006 zugestimmt. Eine Fortschreibung erfolgte zuletzt in der Sitzung am 27.7.2009.

##### 2. Höhe der monatlichen Geldleistung ab 1.7.2012

Nach § 8b Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen maßgebend für die Höhe der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege.

Die laufende Geldleistung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden bemessen. Sie setzt sich aus einem Sachaufwand und einem Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson zusammen.

**öffentlich**

Den seit 1.7.2009 geltenden Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege liegen folgende Bemessungswerte zu Grunde:

<b>Bisher:</b>		
	172 Stunden/Monat (172 Stunden/Monat:4,3 = 40 Stunden pro Woche)	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	<b>3,90 € (100 %)</b>

**Aktualisierung**

Die aktuelle Anpassung der laufenden Geldleistung wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Landesverbands der Tagesmüttervereine und der Ministerien erarbeitet. Die Gremien des Landkreistages und Städtetages sowie der Landesjugendhilfeausschuss des KVJS haben der Anpassung der Empfehlungen zugestimmt. Auch die Gremien des Gemeindetages haben ein entsprechendes Votum abgegeben. Die neuen Sätze sehen eine Unterscheidung nach dem Lebensalter der Kinder vor.

<b>Neu:</b>	<b>Unter 3 Jahren (U3)</b>		<b>Über 3 Jahren (Ü3)</b>	
	172 St./Mon.	1 Stunde	172 St./Mon.	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (31,7 %)	1,74 € (31,7 %)	300 € (38,7 %)	1,74 € (38,7 %)
Förderungsleistung	647,00 € (68,3 %)	3,76 € (68,3 %)	475 € (61,3 %)	2,76 € (61,3 %)
Gesamtbetrag gerundet	947,00 € (100 %)	<b>5,50 €</b> (100 %)	775,00 € (100 %)	<b>4,50 €</b> (100 %)

Zu diesen Beträgen kommen -wie bisher- Beiträge zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung und Krankenversicherung. Die Geldleistung erhält die Tagespflegeperson selbst (nicht die Eltern).

Die gemeinsamen Empfehlungen enthalten deswegen unterschiedliche Beträge nach dem Alter der Kinder, weil der Ausbau der Betreuungsangebote insbesondere für den Bereich der unter 3-jährigen Kinder forciert werden soll.

Für eine einheitliche Festsetzung der Betreuungssätze spricht aber, dass die Tagespflegepersonen für dieselbe zu erbringende Leistung auch dieselbe Geldleistung erhält. Bei unterschiedlichen Stundensätzen ist außerdem denkbar, dass Tagespflegepersonen nur noch Kinder unter 3 Jahren betreuen.

### öffentlich

Die Mehrheit der Stadt- und Landkreise beabsichtigt, unterschiedliche Stundensätze entsprechend den Empfehlungen festzusetzen. Allerdings gibt es auch einige Stadt- und Landkreise, die einheitliche Stundensätze für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder über 3 Jahren festlegen (neben den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall u. a. auch die Nachbarkreise Tübingen und Sigmaringen).

Auch die Verwaltung des Zollernalbkreises schlägt einen einheitlichen Stundensatz in Höhe von 5,50 € vor, der ab 1.7.2012 gezahlt werden soll.

### 3. Beteiligung der Eltern an den Kosten

Entsprechend dem Kindertagesbetreuungsgesetz sind die Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege zuständig. Die laufende Geldleistung wird an die Tagespflegepersonen gewährt. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob von den sorgeberechtigten Eltern ein Kostenbeitrag verlangt werden kann.

Grundsätzlich bemisst sich eine etwaige Kostenbeteiligung an der laufenden Geldleistung. Die seit dem Jahr 2012 erhöhte Finanzausgleichszuweisung (FAG-Zuweisung) des Landes an die Stadt- und Landkreise -nach dem „Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ im Rahmen des §29c Finanzausgleichsgesetz (FAG)\*- ist ausschließlich bei der Bemessung der Kostenbeteiligung von Eltern unter 3-jähriger Kinder zu berücksichtigen.

**\*Anmerkung:**

Nach §29c FAG fördert das Land die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise Zuweisungen, im Jahr 2012 stehen insgesamt 444 Mio. € zur Verfügung (auf den Zollernalbkreis entfallen ca. 416.000 €).

Aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten auf Stadt- und Landkreisebene sowie der komplexen Zusammenhänge der gesetzlichen Vorgaben ist es nicht gelungen, eine landesweite einheitliche Kostenbeitragstabelle zu erstellen. Vom Landesjugendamt konnten lediglich verschiedene Mustertabellen zur Verfügung gestellt werden.

Dies hat zur Folge, dass jeder Landkreis eine eigene Regelung festlegen muss.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 12.10.2009 die Anwendung einer dieser Musterbeitragstabellen beschlossen. Die in der Anlage befindliche Kostenbeitragstabelle wurde mit den aktuellen FAG-Zuschüssen fortgeschrieben.

### 4. Fallzahlen – Kostenentwicklung

Die Fallzahlen bei der Tagespflege (Fälle, in denen vom Landkreis eine Geldleistung gewährt wird) und in Tageseinrichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

Stand	Tagespflege	Tageseinrichtungen
-------	-------------	--------------------

**öffentlich**

31.12.1998	46	73
31.12.1999	68	59
31.12.2000	61	60
31.12.2001	49	60
31.12.2002	55	73
31.12.2003	43	93
31.12.2004	54	121
31.12.2005	48	301
31.12.2006	45	358
31.12.2007	54	347
31.12.2008	46	323
31.12.2009	101	302
31.12.2010	116	328
31.12.2011	135	338
11.06.2012	165	387

In den letzten Jahren sind die Ausgaben für die Tagespflege deutlich gestiegen:

2008	133.000 €
2009	238.600 €
2010	470.000 €
2011	530.000 €
Ansatz 2012	520.000 €

In der Tagespflege werden 252 Kinder betreut:

0-3 Jahre	94,
3-6 Jahre	68, über 6
Jahre	90.

### 5. Finanzielle Auswirkungen der Neufestsetzung

Ausgehend von den bisherigen Fallzahlen würde ein unterschiedlich hoher Stundensatz schätzungsweise einen Mehraufwand in Höhe von 60.000 € in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 ergeben.

Bei der Festsetzung eines einheitlichen Stundensatzes für alle Kindertagespflegeplätze - unabhängig vom Lebensalter der Kinder- ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von ca. 85.000 € für das zweite Halbjahr 2012.

Wie oben ausgeführt, schlägt die Verwaltung die Festsetzung eines einheitlichen Stundensatzes vor. Dabei werden auch die erhöhten FAG-Zuweisungen berücksichtigt.

## **III. Antrag auf Erhöhung des Zuschusses an den Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V.**

### 1. Beschlusslage

## öffentlich

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren eine gravierende Aufwertung erhalten. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 einer teilweisen Übertragung der Aufgaben aus diesem Bereich auf den Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V. zugestimmt. In der Folge wurde eine entsprechende Vereinbarung mit dem freien Träger geschlossen. Danach sind folgende Aufgaben übertragen worden:

- Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
- Vermittlung, Begleitung der Tagespflegepersonen/Eltern während des Betreuungsverhältnisses und insbesondere auch beim Vertragsabschluss\*
- Fachliche Beratung von Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigten\*
- Durchführung von Hausbesuchen und Erstellung eines Berichts an das Jugendamt mit Ausführungen insbesondere zur Geeignetheit der Tagespflegepersonen\*
- Vernetzungsaufgaben und Unterstützung von Tagesmüttertreffen
- Kooperation mit allen Kommunen, insbesondere aber den Mittelbereichsstädten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Statistik

Beim Kreisjugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe, bei dem die Gesamtverantwortung liegt, sind folgende Aufgaben verblieben:

- Erteilung/Ablehnung der Pflegerlaubnis
- Information/Beratung der Eltern über das Platzangebot und der pädagogischen Konzeptionen der Betreuungsmöglichkeiten im Landkreis.
- Intensive Zusammenarbeit mit den Kommunen bei der Bedarfsermittlung/ -festschreibung
- Teilweise Öffentlichkeitsarbeit
- Statistik
- Fachaufsicht über die Aufgabenerfüllung in der Kindertagespflege.

Der Landkreis gewährt zum Zweck der Aufgabenerfüllung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 125.000 € an den Förderverein.

## 2. Erhöhungsantrag des Jugendfördervereins

Der Jugendförderverein hat beantragt, den Zuschuss des Landkreises zu erhöhen. Als Gründe werden insbesondere die zunehmende Arbeitsbelastung der in diesem Bereich eingesetzten Fachkräfte angeführt.

Als sehr zeitintensiv wird die Durchführung der Hausbesuche im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Pflegerlaubnis sowie die Begleitung der Pflegepersonen beim Vertragsabschluss mit den Eltern eingestuft, ebenso die Betreuung von sog. Großtagespflegestellen (Tagesbetreuung in geeigneten Räumen). Auch gebe es immer wieder einen Beratungsbedarf der Kommunen. Einen Großteil der Arbeit nehme die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ein.

## öffentlich

Die MitarbeiterInnen des Jugendfördervereins betreuen derzeit ca. 152 Pflege-verhältnisse pro Vollzeitkraft. Vorgeschlagen wird die Senkung dieses Betreuungs-schlüssels. Der Landesverband der Tagesmütter-Vereine BW e. V. schlägt einen Betreuungsschlüssel von 1:90 vor und geht bei den Betreuungsverhältnissen von der Zahl der betreuten Kinder aus.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Landesjugendamt, tendiert dazu, bei einem Betreuungsverhältnis die Tagespflegeperson zu zählen und nicht die Kinder.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint dies plausibel. Damit werden im Zollernalbkreis die KVJS-Vorgaben weitestgehend eingehalten.

Die Qualifizierung von Tagespflegpersonen, die auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts basiert, nimmt einen hohen Stellenwert bei der Kindertages-pflege ein.

Das gegenwärtig im Landkreis vorgehaltene Kursangebot mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten entspricht dem durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagesbetreuung vorgeschriebenen Umfang. Diese Qualifizierung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und gleich-zeitig Zuwendungskriterium für Zuschüsse vom Land. Darüber hinaus sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr verpflichtend vorgesehen.

Zum 1.12.2010 ist dem freien Träger durch das Landesjugendamt das Gütesiegel als Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen erteilt worden.

Ein zusätzlicher Personalbedarf zur Umsetzung kann bei den Fachkräften und im Verwaltungsbereich des Vereins bejaht werden, da ein Teil der ausgebildeten Tagespflegepersonen (ca. 2/3) praxisbegleitend fortzubilden ist. Etwa 1/3 der Tagespflegepersonen fällt jährlich weg bzw. muss durch neue Tagespflegepersonen infolge der Fluktuation ersetzt werden.

Der Jugendförderverein hat weiter geltend gemacht, dass bei den Großtages-pflegestellen ein erheblicher Betreuungsaufwand besteht. Zusätzlich wird ein Beratungsbedarf bei den Kommunen benannt. Im Moment gibt es 4 solcher Großtagespflegestellen im Landkreis.

Was den angeführten Beratungsbedarf anbelangt ist klar, dass der Ausbau an Plätzen in der Kindertagesbetreuung bei den Kommunen noch nicht abgeschlossen ist und ein Beratungsbedarf besteht. Dieser wird aber auch von der Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen des Landkreises bzw. den MitarbeiterInnen des Pflegekinderfachdienstes im Jugendamt mit abgedeckt.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Der Jugendförderverein ist bislang als zuverlässiger Vertragspartner aufgetreten.

**öffentlich**

Die vom Jugendförderverein vorgebrachten Gründe sind nachvollziehbar und rechtfertigen grundsätzlich eine Erhöhung des Zuschusses.

Die Verwaltung schlägt vor, den jährlichen Zuschuss ab dem Jahr 2013 um 25.000 € zu erhöhen und einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss zu fassen.